

# RS Vwgh 1995/7/26 95/16/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1233;

ABGB §863;

ABGB §90;

ABGB §98;

EheG §81;

ErbStG §7;

## Rechtssatz

Für die steuerliche Wirksamkeit schuldrechtlicher Verträge ist es jedenfalls erforderlich, daß die Vereinbarungen nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, weil sonst steuerliche Folgen willkürlich herbeigeführt werden könnten, und eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben. Dies gilt auch für Verträge, auf deren Grundlage Miteigentum der Ehegatten begründet werden soll, sofern eine Mitwirkung am Erwerb iSd § 90 Satz 2 bzw § 98 ABGB nicht stattfindet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160066.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)